
Persistenter Identifier:	1569907460851_P1893_2
Titel:	Statut für die Diplomprüfungen der Abteilung für Maschineningenieurwesen an der Königlichen Technischen Hochschule in Stuttgart
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1893
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/ image/1569907460851_P1893_2/1/
Abschnitt:	Mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/ image/1569907460851_P1893_2/2/LOG_0005/

- c) an einem humanistischen Gymnasium mit Ergänzungszeugnis im Englischen;
- 2) für die Abiturienten nichtwürttembergischer Vorschulen der Nachweis der Erstehung der Reifeprüfung
- a) an einem Realgymnasium des Deutschen Reichs, oder
- b) an einem humanistischen Gymnasium des Deutschen Reichs mit Ergänzungszeugnis im Englischen, oder
- c) an einer den Schulen Ziff. 1a und b, sowie Ziff. 2a in Bezug auf das technische Studium gleichgestellten Lehranstalt des Deutschen Reichs.

Inwieweit Reifezeugnisse nicht deutscher Schulen denjenigen der vorstehend genannten Lehranstalten gleichzustellen sind, wird von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens entschieden.

§ 4.

Es hat voranzugehen
der Vorprüfung:

- 1) eine mindestens einjährige praktische Werkstattthätigkeit,
- 2) für die Abiturienten der in § 3 Ziff. 1a und b, sowie Ziff. 2a und c genannten Anstalten ein mindestens einjähriges, für die Abiturienten der in § 3 Ziff. 1c und 2b bezeichneten Anstalten ein mindestens zweijähriges Studium an einer technischen Hochschule;

der Hauptprüfung:

- 1) die Erstehung der Vorprüfung,
- 2) für die Abiturienten der in § 3 Ziff. 1a und b, sowie Ziff. 2a und c genannten Anstalten ein im ganzen mindestens $3\frac{1}{2}$ -jähriges, für die Abiturienten der in § 3 Ziff. 1c und 2b bezeichneten Anstalten ein im ganzen wenigstens $4\frac{1}{2}$ -jähriges Studium auf technischen Hochschulen.

A. Mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung.

§ 5.

Für diese Prüfung gelten die in der Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 10. Mai 1892, Reg.-Bl. S. 162 u. ff., betreffend die an der Technischen Hochschule in Stuttgart abzuhaltende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung für Kandidaten des Hochbau-, Bauingenieur- und Maschineningenieurfachs, gegebenen Vorschriften nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

Die Prüfung ist die gleiche, wie die soeben bezeichnete Vorstaatsprüfung; sie wird gleichzeitig mit dieser abgehalten.

Die Prüfungskommission wird aus den betreffenden Lehrern der Technischen Hochschule gebildet. Den Vorsitz in derselben führt der Abteilungs-vorstand.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Direktion der Technischen Hochschule auf Antrag der Maschineningenieurabteilung.

Die bei der Prüfung als befähigt erklärten Kandidaten erhalten je ein von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschriebenes und seitens der Direktion der Technischen Hochschule beglaubigtes Zeugnis, welches die Klasse der von dem Kandidaten bewiesenen Befähigung angiebt; ausserdem auf Wunsch eine Abschrift desselben mit Angabe der in den einzelnen Fächern erhaltenen Prüfungsnoten. Die Namen der Bestandenen werden durch den Staatsanzeiger und den Jahresbericht der Technischen Hochschule veröffentlicht.

Für die Befähigungsstufen gilt die in § 17 dieses Statuts gegebene Vorschrift.

§ 6.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung, welche in der ersten Hälfte des Monats Oktober stattfindet, ist vor dem 1. Juli des Prüfungsjahres bei der Direktion der Technischen Hochschule, welche hierzu Aufforderung ergehen lässt, einzureichen.

Der Meldung sind beizulegen:

- 1) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- 2) das Reifezeugnis, erforderlichenfalls mit Ergänzungszeugnis im Englischen (§ 3 Ziff. 1c und Ziff. 2b), in welchem Fache diejenigen Kenntnisse nachzuweisen sind, die bei den Reifeprüfungen der württembergischen Realgymnasien und zehnklassigen Realanstalten verlangt werden,
- 3) das Zeugnis über die mindestens einjährige praktische Werkstattthätigkeit (§ 4), welche sich wenigstens auf die Arbeiten des Schlossers, Drehers, Schmiedes und des Formers zu erstrecken hat und die, insofern es sich um eine nur zwölfmonatliche Praxis handelt, in der Regel eine zusammenhängende, nicht unterbrochene sein soll, sowie das während derselben von dem Kandidaten geführte und vom Vorstand der Werkstätte als zutreffend beglaubigte Arbeitsverzeichnis, welches eine Übersicht der Thätigkeit unter Hervorhebung der wichtigeren Arbeiten enthalten muss. Die Prüfungskommission ist berechtigt, unmittelbar von sich aus festzustellen, ob der zur Prüfung sich Meldende diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, welche durch einjährige praktische Thätigkeit in einer gut eingerichteten Maschinenwerkstätte und Giesserei in den oben bezeichneten Richtungen erworben werden können,
- 4) der Ausweis über mindestens einjähriges beziehungsweise zweijähriges Hochschulstudium (§ 4),
- 5) Zeugnis über sittliche Führung,
- 6) von dem Kandidaten selbstgefertigte Studienzeichnungen, darunter müssen sich befinden Blätter von Darstellungen aus folgenden Fächern:
 - a) darstellende Geometrie einschliesslich Schattenkonstruktionen und Perspektive,
 - b) Graphische Statik,
 - c) Freihandzeichnen, insbesondere Ornamentenzeichnungen,

- d) Maschinenzeichnen, insbesondere Darstellungen von Maschinenteilen und einer Maschine nach eigener Aufnahme unter Beifügung der Aufnahmehandzeichnungen.

Die eigenhändige Ausführung dieser Zeichnungen muss von der betreffenden Lehranstalt, oder auf sonstigem Wege mit Angabe der Zeit der Fertigung beurkundet sein.

§ 7.

Prüfungsgegenstände sind:

1) Mathematik:

- a) Trigonometrie,
 - b) Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes,
 - c) Niedere Analysis,
 - d) Differential- und Integralrechnung in dem Umfange, in welchem die Abiturienten der württembergischen Realgymnasien und zehnklassigen Realanstalten geprüft werden,
 - e) Anwendung der höheren Analysis auf die Lehre von den Raumlinien und den Flächen einschliesslich der Inhaltsberechnungen, Grundzüge der Lehre von den bestimmten Integralen, gewöhnliche und partielle Differentialgleichungen,
- 2) Darstellende Geometrie,
- 3) Schattenkonstruktionen und Perspektive,
- 4) Technische Mechanik (Statik, Dynamik, Hydraulik),
- 5) Physik,
- 6) Chemie,
- 7) Mechanische Wärmethorie einschliesslich Mechanik der Gase.

Hinsichtlich des Masses der Anforderungen bei der Prüfung ist der Umfang bestimmend, in welchem die einzelnen Prüfungsgegenstände an der Technischen Hochschule gemäss dem Studienplan der Abteilung für Maschinenieurwesen behandelt werden.

Abiturienten der württembergischen Realgymnasien und zehnklassigen Realanstalten, welche bei Erstehung der Reifeprüfung in den Fächern Ziff. 1a bis d und Ziff. 2 mindestens die Durchschnittsnote „befriedigend“ erlangt haben, werden von der Prüfung in den betreffenden Gegenständen entbunden.

Inwieweit diese Bestimmung auf Abiturienten der in § 3 Ziff. 2a und c bezeichneten Anstalten entsprechende Anwendung findet, entscheidet das K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

§ 8.

Die Prüfung ist in sämtlichen Fächern schriftlich beziehungsweise graphisch und, soweit nötig, mündlich.

§ 9.

Für die mathematisch-naturwissenschaftliche Diplom-Vorprüfung ist eine Gebühr von 30 *M.* und ausserdem für das Zeugnis eine Spotel von

3 *M.* zu entrichten. (Vergl. Sporteltarif vom 16. Juni 1887, No. 57 Ziff. II, Reg.-Blatt S. 218).

§ 10.

In Beziehung auf alles Weitere, namentlich hinsichtlich der Durchführung der Prüfung einschliesslich der Feststellung des Prüfungsergebnisses finden die Bestimmungen der in § 5 bezeichneten Ministerialverfügung Anwendung.

B. Hauptprüfung.

§ 11.

Die Meldung zur Prüfung ist vor dem 15. Februar des Prüfungsjahres bei der Direktion der Technischen Hochschule einzureichen, welche nach vorgängiger gutächtlicher Einvernehmung der Abteilung in Bezug auf die von dem Kandidaten vorgelegten Zeugnisse und Arbeiten über die Zulassung zur Prüfung erkennt und die zugelassenen Kandidaten zu derselben vorladet.

Der Meldung sind beizulegen:

- 1) ein Lebenslauf des Kandidaten,
- 2) das Reifezeugnis der Schule nach Massgabe der Bestimmungen des § 3,
- 3) das Zeugnis über die praktische Werkstattthätigkeit und das während derselben geführte Arbeitsverzeichnis,
- 4) die Ausweise
 - a) über die Ersterung der Vorprüfung,
 - b) über ein im ganzen mindestens $3\frac{1}{2}$ - beziehungsweise $4\frac{1}{2}$ -jähriges Hochschulstudium (§ 4),
 - c) über sittliche Führung,
- 5) von dem Kandidaten nach Ersterung der Reifeprüfung selbstgefertigte Studienzeichnungen.

Die eigenhändige Ausführung derselben muss von der betreffenden Lehranstalt oder auf sonstigem Wege mit Angabe der Zeit der Fertigung beurkundet sein.

Unter diesen Zeichnungen, welche auch bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses berücksichtigt werden, müssen sich Darstellungen aus folgenden Gebieten befinden.

I. Für Ingenieure des Maschinenwesens.

Praktische Geometrie: Grösserer Lageplan, Darstellung eines Längenprofils nebst den zugehörigen Querprofilen, Höhenlinienplan; sämtliche Darstellungen nach Aufnahmen unter Mitwirkung des Kandidaten.

Baukonstruktionslehre: Darstellungen von konstruktiven Einzelteilen und einfachen Gesamtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.

Maschinenelemente, Kraft- und Arbeitsmaschinen, Eisenkonstruktionen, sowie Elektrotechnik: Darstellungen und Entwürfe